

Statuten

des Vereins **'Alternative Beziehungsformen'** mit Sitz in 5000 Aarau

V01. Datum: 18.10.2021 / Ort: 5000 Aarau

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Alternative Beziehungsformen“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Aarau. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Ziel und Zweck

Der Verein setzt sich für die bewusste und kritische Auseinandersetzung mit dem Thema Liebesbeziehungen ein: der Verein legt dabei den Schwerpunkt auf Polyamorie und alternative Beziehungsformen.

Der Verein will dieses Ziel aktiv unter anderem durch folgende Methoden verfolgen:

- Aufbereitung und Zurverfügungstellung von breit gewähltem, qualitativ hochwertigem Informationsmaterial
- Vernetzung mit interessensähnlichen (Fach)Personen, Anlaufstellen und weiteren Instanzen

Er leistet damit einen Beitrag zur Sichtbarmachung, Differenzierung und Weiterentwicklung im gesellschaftlichen Dialog. Dies geschieht insbesondere durch die Website <https://polyamorie.ch> und soziale Medien, Austausch im Netzwerk, Präsenz an Events, Workshops oder anderen, dem Sinn & Zweck dienenden Aktivitäten.

Ein Austausch mit anderen Interessengruppen, (Fach)Personen und politischen Organisationen wird zur Erreichung dieser Ziele gesucht.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

Der Verein orientiert sich unter anderem an sexpositiven, queerfreundlichen und feministischen Werten.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Erträge aus eigenen Aktivitäten
- Spenden und Zuwendungen aller Art
- Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mitgliederversammlung kann auf die Erhebung von Mitgliederbeiträgen (insbesondere für Aktiv- und Vorstandsmitglieder) verzichten.

Es besteht kein Anrecht der Mitglieder auf Anrecht am Vereinsvermögen.

4. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet alleine das Vereinsvermögen.
Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

5. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden,
die den Vereinszweck unterstützen. Stimmberechtigt sind die Mitglieder,
die den Mitgliederbeitrag einbezahlt haben.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten;
über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Der Mitgliederbeitrag wird jeweils an der Generalversammlung festgelegt.

6. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

7. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Bereits einbezahlte
Mitgliederbeiträge werden nicht zurückerstattet.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angaben von Gründen ausgeschlossen werden.
Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand.

8. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) bei Bedarf kann die Mitgliederversammlung eine Revisionsstelle wählen
- d) bei Bedarf kann der Vorstand Arbeitsgruppen zur Bearbeitung
von Themenbereichen ins Leben berufen.

9. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche
Mitgliederversammlung findet jährlich in der ersten Jahreshälfte statt. Zur
Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich
unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Traktandierungsanträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr.
Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der Stimmberechtigten.

10. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen.
Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.
Der Vorstand konstituiert sich selber.

11. Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

12. Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

13. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden, wenn 3/4 aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als 3/4 der Mitglieder anwesend sind.

Allfälliges Vereinsvermögen wird bei einer Auflösung einer wohltätigen Organisation gespendet.

14. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 18. Oktober 2021 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.